

**ANFRAGE** von Markus Bischoff (AL, Zürich), Hanspeter Göldi (SP, Meilen) und Jasmin Pokerschnig (Grüne, Zürich)

betreffend Unterdotierung des Arbeitsinspektorates gemäss Vorgaben der ILO-Konvention 81

Gemäss Art. 10 ILO-Konvention Nr. 81 haben die Vertragsstaaten die notwendige Anzahl von Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren einzusetzen. Der Verwaltungsrat und die Fachgremien der ILO haben diese Zahl auf eine Inspektorin bzw. einen Inspektor pro 10'000 Arbeitnehmende konkretisiert.

Eine eben erschienene Studie zeigt, dass im Bereich der Kontrolle des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz die kantonalen Inspektorate personell völlig unterdotiert sind<sup>1</sup>, wie nachfolgende Zahlen bestätigen.

Kanton	Personen	Stellenprozentage	Arbeitnehmer im Kanton	Anzahl Arbeitnehmer auf eine Vollzeitstelle	Abweichen von ILO Vorgaben in Stellenprozentagen
ZH	29	2250	670'198	29'787	4'452
Schweiz	221	15'455	3'540'573	22'909	19'951

In der Schweiz verfügen die Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren zusammengenommen über 155 Vollzeitstellen, in Relation zu 3'540'573 Arbeitnehmern. Es fehlen somit 200 Vollzeitstellen. Der Kanton Zürich verfügt, dass der Kanton Zürich bei 670'198 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern über 22 ½ Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren (vollzeitäquivalent) verfügt. Deshalb fehlen im Kanton Zürich 44 ½ Vollzeitstellen

Diese Werte entsprechen weder den völkerrechtlichen Anforderungen der ILO-Konvention Nr. 81<sup>2</sup> – welche von der Schweiz ratifiziert wurde und seit dem 13. Juli 1950 in Kraft ist – noch dem Arbeitsgesetz (ArG), das die Implementierung eines effektiven staatlichen Aufsichtssystems im Bereich Arbeitsschutzrecht vorschreiben. Diese Zahlen sind bereits unabhängig von der Covid-19-Pandemie ungenügend.

Noch gravierender sind diese Zahlen, weil der Bundesrat und das BAG die Vollzugsbehörden des ArG zur einer verstärkten Kontrolle der Präventionsmassnahmen zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden gemäss Art. 10 Covid-19-Verordnung besondere Lage<sup>3</sup> aufgefordert haben.

Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass gut ausgebildete Aufsichtspersonen in einer für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben genügenden Zahl eingesetzt werden (Art. 79 Abs. 2 lit. a ArGV 1, Art. 10 ILO-Konvention Nr. 81).

<sup>1</sup> Lukas Schaub/Luca Cirigliano, Die Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Effektivität der kantonalen Arbeitsinspektorate: Analyse und Forderungen unter besonderer Berücksichtigung der ILO-Konvention Nr. 81, ARV/DTA 2020, S. 183 ff.

<sup>2</sup> Internationales Übereinkommen Nr. 81 über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel (ILO-Konvention; SR 0.822.719.1).

<sup>3</sup> Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19.06.2020 Covid-19-erordnung besondere Lage; SR 818.101.26).

Während der Covid-Pandemie haben die Kantone, wie alle staatlichen Behörden auch eine positive Schutzpflicht gegenüber Arbeitnehmenden, insbesondere aber gegenüber besonders gefährdeten Arbeitnehmenden<sup>4</sup>. Ob der Kanton dieser Schutzpflicht nachkommen kann, wenn spezialisiertes Personal bei den Arbeitsinspektoraten fehlt, ist stark zu bezweifeln.

Während der Covid-Pandemie hat der Bund nun die Finanzierung der Covid-Kontrollen übernommen, siehe Art. 4 Abs. 2 Covid-19-Gesetz.

Art. 79 Abs. 3 ArGV 1 vermittelt dem SECO überdies die Kompetenz, den Kantonen in Form von «Richtlinien» konkrete Vorgaben betreffend der Anzahl der zu beschäftigenden Aufsichtspersonen pro Kanton in Abhängigkeit der Anzahl Betriebe und der zu erfüllenden gesetzlichen Aufgaben sowie ihrer Komplexität zu machen. Von dieser Kompetenz hat das SECO bis heute nach unserem Wissen gegenüber unserem Kanton jedoch keinen Gebrauch gemacht, obwohl die Bestimmung bereits seit fast 20 Jahren in Kraft ist.

Wie stellen daher dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Wie bewertet er die personelle Unterbesetzung beim kantonalen Arbeitsinspektorat, gemäss ILO-Empfehlung nach der verbindlich von der Schweiz ratifizierten ILO-Konvention 81?
2. Worauf ist diese personelle Unterbesetzung der kantonalen Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren zurückzuführen?
3. Hat das SECO dem Kanton Zürich resp. dem Arbeitsinspektorat Weisungen gemäss Art. 79 Abs. 3 ArGV 3 betreffend der Anzahl der zu beschäftigenden Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren erteilt? Wenn ja, wie wurden diese Weisungen umgesetzt?
4. Gedenkt der Kanton das Personal des Arbeitsinspektorates aufzustocken? Wenn ja, wann und wieviel Inspektoren und Inspektorinnen? Wenn nein, weshalb nicht? Wie eine Aufstockung des Personals finanziert werden könnte und ob es dafür zusätzliche Gelder vom Bund bedarf?
5. Wie viele Covid-19-Kontrollen seit Anfang der Pandemie stattfinden (nach Monat aufgeschlüsselt) und wie viele Gelder gem. Art. 4 Abs. 2 Covid-19-Gesetz bezogen wurden?

Markus Bischoff  
Hanspeter Göldi  
Jasmin Pokerschnig

---

<sup>4</sup> Cirigliano Luca/Schaub Lukas, Der Schutz besonders gefährdeter Arbeitnehmer/innen und betriebliche Schutzkonzepte in der COVID-19-Verordnung 2 – eine Auslege- und Einordnung vor dem Hintergrund staatlicher Schutzpflichten, ARV online 2020 Nr. 286.